

Aarau, 23. März 2020 (12:15 Uhr)

## Situation Covid-19 - vdms-asmm update

Covid-19 («CoronaVirus») hat uns letzte Woche alle beschäftigt und wird uns weiter die nächsten Wochen beschäftigen. Die Bundes-Verordnungen vom Freitag, 13.03.2020 sowie Montag 16.03.2020 haben einen gravierenden Einschnitt in den Schweizer-Alltag und folglich in die Berufsausübung des medizinischen Masseurs EFA ergeben.

All die vom Bund verfügten Massnahmen sind zum Schutz der Bevölkerung und dienen der Eindämmung des «CoronaVirus».

Gerade zu Beginn der Bundesverordnungen war dies teilweise unseren Mitgliedern und vielen Komplementärtherapeuten nicht bewusst. Inzwischen sind die Bundesmassnahmen in allen Bevölkerungsschichten angekommen und es ist hoffentlich allen endgültig klar geworden, dass es um die Gesundheit aller geht. Die beschlossenen Einschränkungen sind absolut notwendig, damit die Verbreitung des «CoronaVirus» eingedämmt wird.

Gerne geben wir Ihnen ein Update zu den aktuell sieben meistgefragten Themen unserer Mitglieder:

| *Rückblick 13.03.20 – 22.03.20* | aktuelle Berufsausübung des med. Masseur EFA | *Kurzarbeit – was ist zu tun?* | Praktikanten – med. Masseure EFA – was gilt? | *Weiterbildungen beim vdms-asmm – was gilt?* | Information Generalversammlung | *Vermittlung Arbeitskräfte fürs Gesundheitswesen* |

### Rückblick 13.03.2020 – 22.03.2020

Neben den unzähligen Direktauskünften hat der vdms-asmm letzte Woche jeweils in zwei Tranchen, die für den Beruf des Med. Masseur EFA betreffenden Punkte zu COVID-19 mit zwei pdf's auf der Startseite von [www.vdms.ch](http://www.vdms.ch) in Deutsch, Französisch und Italienisch informiert.

Beim vdms-asmm sind in dieser Zeit gegen tausend Kontaktaufnahmen per Mail und Telefon erfolgt. Grösstenteils konnten wir diese entgegennehmen und beantworten. Mit dem hohen «Besuchsvolumen» auf der [www.vdms.ch](http://www.vdms.ch) gab es Probleme beim Aufruf einzelner Seiten und zeitweise unterschiedliche Darstellungen zwischen der Computer- und der Smartphone/Tabletansicht. Gerade auf dem Smartphone/Tablet waren so unsere pdf-Informationen zum «CoronaVirus» nicht sichtbar. Leider gab es auch Telefon- & Mailkontaktaufnahmen, die bei uns untergingen. Dafür entschuldigen wir uns.

Der vdms-asmm hat jeweils schnell auf die veränderten Gegebenheiten und Vorgaben (Kantone/Bund) reagiert und stand mit den einzelnen Gesundheitsdepartement und Kantonsärzte im regen Austausch. Diese Informationen und Vorgaben (u.a. das Missverständnis mit dem Wort «Massage» im Zusammenhang mit dem Beruf medizinischer Masseur) haben wir komprimiert und zeitnah weitergeben. Damit haben wir für Aufklärung/Entlastung gesorgt und sehr viel Lob von den Behörden und vdms-asmm Mitgliedern erhalten.

Der vdms-asmm bedankt sich an dieser Stelle mit einem GROSSEN DANKESCHÖN für all die positiven Rückmeldungen mit Komplimenten für unser Kommunikationsverhalten.

## Aktuelle Berufsausübung des medizinischen Masseur EFA

Unabhängig des «CoronaVirus» hat der vdms-asmm Ende 2019 für das Jahr 2020 als strategisches Ziel definiert, eine schweizweite Harmonisierung des medizinischen Masseur EFA in der Berufsausübung anzustreben. Im Fokus steht dabei eine Wertschätzung dieses Berufes bei allen Gremien im Gesundheitswesen zu erhalten, die kantonalen Unterschiede aufzuheben und die Bedingungen in der Berufsausübung für alle zu vereinfachen.

Die aktuelle Krise zeigt den Handlungsbedarf. **Der medizinische Masseur EFA ist per Definition eine Gesundheitsfachperson**, erhält jedoch dafür keine schweizweite Würdigung und wird einfach mit dem Begriff «Massage» gleichgestellt. **Der medizinische Masseur EFA wird von der GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren) in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18.02.1993 (welche mit allen Änderungen am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist) als Gesundheitsfachperson anerkannt** und die Inhaber des Titels werden auch im Register über Gesundheitsfachpersonen geführt.

Die GDK Beschlüsse müssen von den Kantonen als Empfehlung aufgenommen und bearbeitet werden. Die Empfehlungen haben noch nicht alle Kantone umgesetzt. Vereinfacht können wir sagen: **«die Kantone, welche für den Beruf des medizinischen Masseur EFA keine Berufsausübungsbewilligung ausstellen, anerkennen den medizinischen Masseur EFA noch nicht als Gesundheitsfachperson. Diese haben die GDK-Empfehlungen noch nicht umgesetzt** und dies betrifft nur noch 5 Kantone.

Nur anerkannte Gesundheitsfachpersonen **dürfen** nach Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des «CoronaVirus» **arbeiten**. Jedoch nur mit Tätigkeiten einer dringend angezeigten, medizinischen notwendigen Therapie. Wir unterscheiden uns folglich nicht von einem Zahnarzt oder Physiotherapeuten. **Auf sogenannte Wahleingriffe oder weitere aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Behandlung ist zu verzichten.** **Eine medizinische Notwendigkeit begründet sich dadurch, dass die Nicht-Durchführung der Therapie eine relevante Auswirkung auf die Gesundheit des Patienten zur Folge hätte.** Bei Unsicherheit und/oder fehlender Arztverordnung bitten wir unsere Mitglieder um Abklärung bei einem Arzt. Missbräuche werden verfolgt und das Epidemiegesetz sieht Bussen bis CHF 5'000 vor.

Dies bedeutet für den medizinischen Masseur EFA zwar, dass er mit der Bundesmassnahmen ab dem 16.03.2020 in praktisch allen Kantonen arbeiten kann und die Praxis offenhalten. Jedoch brechen seine Umsätze ein, da auf «Wahleingriffe» respektive auf verschiebbare Behandlungen verzichtet werden muss, was faktisch zur Schliessung der Praxis führt. **Der medizinische Masseur EFA wurde so ab dem 16.03.2020 zur Kurzarbeit gezwungen.**

## Kurzarbeit – was ist zu tun?

Der Bundesrat hat seine Versprechungen umgesetzt und die Kurzarbeitszeitbedingungen für selbständig Erwerbende und auch Gesellschafter und deren Nahestehenden erleichtert, vgl.:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

Viele unserer Mitglieder sind selbständig Erwerbend oder führen die Praxis als AG oder GmbH und sind zugleich Arbeitgeber. Diesen Personen wird jetzt geholfen. Der vdms-asmm empfiehlt allen Betroffenen sich sofort anzumelden. Die offiziellen Formulare finden Sie unter:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen.html>

Mit Verfassung diese Newsletters war noch nicht klar, ob es vereinfachte Formulare für selbständig Erwerbend gibt. Versprochen wurde jedoch, dass die Gesuche speditiv bearbeitet werden.

## Praktikanten, med. Masseur EFA, was gilt?

Die medizinischen Masseure EFA in Ausbildung (**Praktikanten**) haben mit dem Arbeitgeber (davon viele vdms-asmm Mitglieder) einen befristeten Vertrag. Auch die Praktikanten sind mit der neuen Verordnung vom Bund zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung betroffen. Arbeitgeber mit Praktikanten **können neu** für diese **Entschädigung für Kurzarbeit beziehen**.

Vom **SBFI**, Bern (Rémy Hübschi, Vizedirektor) haben wir **letzte Woche erfahren**, dass bei den Matura- und **Berufsprüfungen** alles den ordentlichen Weg geht und die Prüfungen **nicht ausgesetzt werden**. Wie diese Vorgabe konkret umgesetzt wird, wissen wir nicht. Wir haben hier von der OdA MM keinerlei Informationen bekommen. Daher bitten wir alle Praktikanten mit deren Arbeitgeber sich bei der entsprechenden Schule zu melden und nach Einzelheiten zu fragen. Bei Unsicherheiten oder Klären von rechtlichen Fragen stehen wir unseren Mitgliedern selbstverständlich unterstützend zur Verfügung.

Den Lead müsste in dieser Angelegenheit die OdA MM übernehmen, welche für die Berufsprüfung 2020 alleine zuständig ist. Das vdms-asmm Gesuch vom 04.10.2019 zur Co-Trägerschaft wurde unerklärlicherweise durch die OdA MM bis heute nicht behandelt. Vom SBFI andererseits wird klar bestätigt, dass der vdms-asmm mit seinen Mitgliedern (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) auch in der Ausbildung systemrelevant ist.

Gegenüber unseren beunruhigten Mitgliedern, welche u.a. Praktikanten beschäftigen und eine wichtige Rolle in der Berufsbildung einnehmen, halten wir fest, dass wir das Gespräch mit dem SBFI und auch der OdA MM suchen. Wir erwarten von der OdA MM konkrete Lösungen zum Ablauf der Berufsprüfung und eine einheitliche Regelung in Bezug auf die Praktikantenausbildung. Weiter sind wir der Meinung das die Verantwortlichkeiten vom SBFI in Bezug auf die OdA MM und den fehlenden CHF 150'000 geklärt werden müssen. Die fehlenden Gelder bei der OdA MM dürfen keinen negativen Einfluss auf die Berufsprüfung 2020 haben. Gerade die aktuelle Krisenzeit zeigt, dass Reservegelder aus Bundessubventionen zwingend notwendig sind.

## Weiterbildungen beim vdms-asmm – was gilt?

Weiterbildungsveranstaltungen sind seit dem 16.03.2020 aufgrund der Bundesverordnung untersagt. Dies gilt vorläufig bis 19. April 2020. Der vdms-asmm geht davon aus, dass diese Massnahme verlängert wird.

Gegenüber unseren Mitgliedern und den treuen vdms-asmm Weiterbildungskunden bestätigen wir, dass sämtliche Anmeldungen der gebuchten Kurse gültig bleiben, insbesondere ab dem 20. April 2020. Sobald Klarheit vom Bund herrscht werden wir neu informieren.

Die vdms-asmm Kursplanung steht mit den Dozenten im engen Kontakt. Wir prüfen nach Alternativdaten im 2. Halbjahr 2020 für die ab dem 16.03.2020 ausgefallenen Kurse und aktualisieren dies unter <https://www.vdms.ch/kursprogramm/> .

Selbstverständlich verfallen die einbezahlten Kursgelder nicht. Diese werden als Kunden- / Mitgliederguthaben für Weiterbildungstage hinterlegt und Anmeldungen für vdms-asmm Kurse sind möglich.

## Information Generalversammlung

Über den Ablauf der Generalversammlung des vdms-asm für das Verbandsjahr 2020 informieren wir in einem separaten Newsletter. Der Geschäftsbericht 2019 mit allen Fakten wird in der 1. April Woche 2020 im Login-Bereich bei [www.vdms.ch](http://www.vdms.ch) aufgeschaltet.

## Vermittlung Arbeitskräfte für das Gesundheitswesen?

Spitäler, Altersheime und weitere Pflegeeinrichtungen werden vermutlich in Kürze an die Grenzen stossen. Sehr viele unserer Verbandsmitglieder sind aufgrund der Bundesverordnung temporär ohne Arbeit. Der Bezug zum Thema Gesundheit ist für unsere Verbandsmitglieder selbstredend vorhanden.

Der vdms-asm unterstützt in dieser Zeit Plattformen, welche sich in Vermittlung von Gesundheitsfachpersonen engagieren. Ziel ist es Menschen und Organisationen in dieser aussergewöhnlichen Zeit schnell und unbürokratisch zusammenzubringen und sich abzeichnende Kapazitätsengpässen beim Personal der Spitäler, Kliniken, Alters- & Pflegeheime entgegenzuwirken.

Stand heute können wir dem Aufruf von <https://help4health.ch/> als Stellenvermittler folgen und vielleicht kann sich der eine oder andere medizinische Masseur in irgendeiner Art nützlich machen.